

Mitteilung
- öffentlich -

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2013/079/1

Ortsrat Gleidingen	am 09.09.2013	TOP:
Ortsrat Laatzen	am 10.09.2013	TOP:
Ortsrat Rethen	am 17.09.2013	TOP:
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Feuerschutz	am 23.09.2013	TOP:
Ortsrat Ingeln-Oesselse	am 23.09.2013	TOP:
Verwaltungsausschuss	am 26.09.2013	TOP:
Rat der Stadt Laatzen	am 24.10.2013	TOP:

**Neufassung der Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzen
-Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben der Landesjägerschaft
Niedersachsen e.V. vom 16.07.2013 -**

Auf die von Herrn Guder eingereichten „Anmerkungen zu der Beschlussvorlage 2013/079“ der Landesjägerschaft (s. Anlage) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Am Entwurf der Verordnung über das Halten von Hunden in der Stadt Laatzen (HundeVO) wird festgehalten.

Zu 1 und 3.:

In § 17 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) wird explizit die Befugnis zum Erlass von Verordnungen gem. § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren erteilt. Einzelmaßnahmen sind nur in konkreten Fällen möglich, d.h., wenn ein einzelner Hund bereits auffällig geworden ist. Die abstrakten Regelungen im Entwurf der HundeVO sollen jedoch eine konkrete Gefahr gar nicht erst entstehen lassen. Es handelt sich hierbei nicht um eine Verordnung zur Regelung des Tierschutzes, sondern um eine Verordnung zur Abwehr möglicher abstrakter von Hunden ausgehenden Gefahren. Ein Verstoß gegen das Tierschutzgesetz oder die Tierschutz-Hundeverordnung oder das Verletzen der Rechte der Hundehalterinnen und -halter durch die vorliegende HundeVO ist nicht erkennbar.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung andere Teams	EStr	BGM
Diktatz.: Rg/32		81		

Zu 2 und 5.:

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet, da die abstrakten Gefahren in allen Stadtgebieten, auch den „ländlichen Ortsteilen“ bestehen. Es handelt sich bei der Anleinplicht nicht um ein „weitgehendes Verbot“, lediglich sollen nach § 4 der HundeVO Hunde in Bereichen (50 m zu Schulen und Kindertagesstätten und bei größeren Veranstaltungen) angeleint werden, in denen mit einer Mehrzahl von Kindern zu rechnen ist, um Konflikte zwischen – nicht sachkundigen, manchmal auch ängstlichen und lauten - Kindern und Hunden zu vermeiden. Die Anleinplicht soll die Kinder vor allem vor dem Anspringen von Hunden schützen, nicht nur vor beißenden Hunden. Ein Übermaß ist hier ebenfalls nicht erkennbar.

Zu 4.:

Nach § 3 der HundeVO sind Hunde auf Spielplätzen, Spielparks, Schulhöfen und Kindertagesstätten aus den bereits oben erläuterten Gründen (Konflikte zwischen spielenden, lärmenden Kindern und Hunden) verboten. Das Ziel, Verunreinigungen zu vermeiden, ist damit nur zweitrangig verbunden. Grundsätzlich wäre es möglich, angeleinte Hunde z.B. auf Spielplätzen zuzulassen. Daher wurde in § 3 S. 3 der HundeVO eine Ausnahmemöglichkeit aufgenommen. Ein Übermaßverbot ist hier ebenfalls nicht erkennbar.

Da eine Anleinplicht lediglich in einem Radius von 50 m um Kindertagesstätten usw. besteht, können die Hunde im übrigen bebauten und unbebauten Stadtgebiet unangeleint laufen. Lediglich in der Brut- und Setzzeit in der freien Landschaft und in den Naturschutzgebieten besteht eine Anleinplicht. Ein Verstoß gegen den Tier-schutz ist nicht zu erkennen.

Zu 6.:

Das Einholen von Stellungnahmen vor Erlass einer Gefahrenabwehrverordnung ist nicht erforderlich. Der Entwurf wurde auf Grund der Erfahrungen der Verwaltung mit der bisher geltenden HundeVO gefertigt.

Am Entwurf der HundeVO wird festgehalten. Verstöße gegen geltende übergeordnete Gesetze oder Verordnungen sind nicht erkennbar.

Im Auftrag

Dürr